Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Fachklinik Schlehreut gGmbH
Schlehreut 1

94110 Wegscheid

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Telefax	Landshut,
	13-6580.272.3-1 Herr Stuewer	+49 (871) 808-16 04 nikolaus.stuewer@reg-nb.bayern.de	+49 (871) 808-1002	28.07.2017

Vollzug des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz);
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII
Therapeutische Wohngruppen Freedom in Neureichenau und Waldkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsbescheid

1. Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 30.08.2012, Az. 600-6585-312, wird aufgehoben.

2. Dem Träger Fachklinik Schlehreut gGmbH wird widerruflich die Erlaubnis zum Betrieb des therapeutischen Heimes für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in 94089 Neureichenau, Schachtlau 16 und Lackenhäuser 129, sowie in 94065 Waldkirchen, Frischecker Straße 31 gem. § 45 SGB VIII erteilt.

3. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Aufzunehmender Personenkreis und Platzzahl

3.1 In das therapeutische Heim Schachtlau 16 dürfen **14** Kinder und Jugendliche im Alter von 11 – 17 Jahren, in **zwei** Gruppen, aufgenommen werden, die Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung gem. § 27 i. V. mit §§ 34 und 35a SGB VIII haben, sowie Kinder und Jugendliche, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind und für die deshalb eine stationäre Erziehungshilfe gem. §§ 34 oder 35a SGB VIII erforderlich ist.
Im Bereich der stationären Wohngruppe steht **1 zusätzlicher Clearingplatz** zur Verfügung.

3.2 In das therapeutische Heim Lackenhäuser 129 dürfen **16** Kinder und Jugendliche im Alter von 11 – 17 Jahren, in **zwei** Gruppen, aufgenommen werden, die Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung gem. § 27 i. V. mit §§ 34 und 35a SGB VIII haben, sowie Kinder und Jugendliche, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind und für die deshalb eine stationäre Erziehungshilfe gem. §§ 34 oder 35a SGB VIII erforderlich ist.
Im Bereich der stationären Wohngruppe stehen **2 zusätzliche Clearingplätze** zur Verfügung.

3.3 In die Wohngruppe Waldkirchen dürfen **14** Jugendliche und junge Volljährige ab 17 Jahren aufgenommen werden, die Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung gem. § 27 i. V. mit §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben, sowie Jugendliche und junge Volljährige, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind und für die deshalb eine stationäre Erziehungshilfe gem. §§ 34, 35a oder 41 SGB VIII erforderlich ist.

Personal

3.4 **Leitung**
Für die pädagogische Leitung der Einrichtung ist eine pädagogische Fachkraft mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung zu beschäftigen.

Auf Leitungsaufgaben entfallen 1,00 Personalanteile der zur pädagogischen Leitung bestellten Fachkraft.

3.5 **Gruppendienst**
Zur Betreuung für Kinder und Jugendliche in Schachtlau sind 10,80 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen.
Zur Betreuung für Kinder und Jugendliche in Lackenhäuser sind 11,24 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen.
Zur Betreuung für die Jugendlichen und jungen Volljährigen in Waldkirchen sind 6,00 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen.

3.6 **Fachdienst**
Der Personaleinsatz für den Fachdienst mit einer geeigneten Fachkraft richtet sich nach dem jeweiligen Hilfebedarf der aufgenommenen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.
Er ist im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII festzulegen, bzw. beträgt in der Regel in Schachtlau 2,0 Wochenstunden, davon 0,5 Stellen für einen Arbeitstherapeuten, in Lackenhäuser 2,5 Wochenstunden, davon 0,5 Stellen für einen Arbeitstherapeuten, und in Waldkirchen 1,0 Wochenstunde pro Platz.

3.7 Der Träger Fachklinik Schlehreut gGmbH hat sich bei der Einstellung von pädagogischem Personal und vor Tätigkeitsaufnahme von Kräften, deren berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit geeignet ist, um Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in dem therapeutischen Heim aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, das die persönliche Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII bestätigt. Das erweiterte Führungszeugnis ist von den genannten Personen jeweils nach **Ablauf von 5 Jahren** erneut anzufordern.

3.8 Der pädagogischen Leitung und dem pädagogischen Fachpersonal ist die Möglichkeit zu geben, an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen sowie an Praxisberatung und/oder Supervision teilzunehmen.

Dokumentation, Organisation

3.9 Die Aufnahme jedes Kindes, jedes Jugendlichen und jungen Volljährigen ist gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Jugendamt vorzubereiten (Vorstellungsgespräch, Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII).

3.10 Für jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Volljährigen ist eine Personalakte mit allen erforderlichen persönlichen Dokumenten, ärztlichen Attesten, der pädagogischen, therapeutischen und ggf. medizinischen Dokumentation des Aufenthalts in dem therapeutischen Heim und der individuellen Korrespondenz mit externen Stellen zu führen.

Die personenbezogenen Unterlagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach Beendigung der Hilfe 10 Jahre aufzubewahren. Für Unterlagen zum Personaleinsatz gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

3.11 Eine individuelle Erziehungs- bzw. Hilfeplanung für jedes aufgenommene Kind, jeden aufgenommenen Jugendlichen und aufgenommenen jungen Volljährigen ist notwendig.

3.12 Zur Sicherung der Rechte der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind geeignete Verfahren der Beteiligung anzuwenden. Den jungen Menschen ist die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bei Personen oder Institutionen ihres Vertrauens zu geben.

3.13 Die Kontaktdaten der Heimaufsicht der Regierung von Niederbayern sind in der Einrichtung aufzuhängen, so dass alle Bewohner und alle am Hilfeprozess Beteiligten, diese einsehen können.

Meldepflichten

3.14 Bei folgenden Anlässen ist die Regierung unverzüglich zu benachrichtigen:

- Wechsel des Trägers, Änderung des Namens der Einrichtung oder Verlegung des Standorts.
- Änderungen des Zwecks der Einrichtung und wesentlicher Inhalte der Konzeption.
- Erweiterung oder Reduzierung der Platzkapazitäten z. B. durch Umzug in ein anderes Gebäude.

- Neueinstellung und Ausscheiden von pädagogischen Fachkräften unter Verwendung der amtlichen Meldevordrucke. Die Meldung per E-Mail ohne Unterschrift des entsprechenden elektronischen Dokuments ist zulässig. Das örtlich zuständige Jugendamt ist von solchen Wechseln ebenfalls zu informieren.

- Besondere Vorkommnisse, wie z. B. meldepflichtige Krankheiten, schwere Unfälle, freiheitsentziehende Maßnahmen, strafbare Handlungen von pädagogischem Personal und betreuten jungen Menschen, Tod eines jungen Menschen.

- Schließung der Einrichtung.

4. Weitere Auflagen können nachträglich zur Sicherung des Wohls der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen erlassen werden.

5. Die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis bleiben für den Fall vorbehalten, dass das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 10.04.2017 beantragte der Träger Fachklinik Schlehreut gGmbH die Änderung der Erlaubnis zum Betrieb des therapeutischen Heimes in 94089 Neureichenau und 94065 Waldkirchen.

Das zum Betrieb erforderliche pädagogische Personal wird in der Einrichtung nachweislich beschäftigt.

Für das therapeutische Heim für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige stehen ausreichend Räumlichkeiten in 94089 Neureichenau, Schachtlau 16 und Lackenhäuser 129 und 94065 Waldkirchen, Frischecker Straße 31 zur Verfügung.

II.

1. Zur Entscheidung über den Antrag ist nach den §§ 45, 87a Abs. 2 und 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII i. V. mit Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl 2006, S. 942) die Regierung von Niederbayern örtlich und sachlich zuständig.

   Für den beantragten Betrieb bedarf der Träger einer Erlaubnis, weil es sich bei dem therapeutischen Heim um ein Angebot im Sinne von §§ 34, 35a und 41 SGB VIII handelt, in denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ganztägig über Tag und Nacht betreut werden und Unterkunft erhalten, und jeweils kein Fall des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit Nr. 3 SGB VIII gegeben ist.

Da die Einrichtung geeignet erscheint, dem Wohl der aufzunehmenden Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu dienen, kann die beantragte Erlaubnis gem. § 48a i. V. mit § 45 SGB VIII unter den genannten Auflagen und unter Beachtung der Hinweise, insbesondere der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung vom 11.03.2014 erteilt werden. Die Erlaubnis wird erteilt, da die Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindes- bzw. Jugendwohls gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erfüllt sind. Die Erlaubnis kann gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Die einzelnen Auflagen unter Ziff. 3 dieses Bescheides waren im Interesse des Wohls der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu erlassen.

   Die Auflagen zum aufzunehmenden Personenkreis (Ziff. 3.1 – 3.3) sowie zum erforderlichen pädagogischen Personal (Ziff. 3.4 - 3.6) nehmen Bezug auf die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII vom 11.03.2014, die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII sicher zu stellen.
   Diese Orientierungswerte wurden von den Verhandlungskommissionen der Regionalen Kommissionen Kinder- und Jugendhilfe – Geschäftsstellen – gebilligt.

   Zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebserlaubnis werden in dem therapeutischen Heim pädagogische Fachkräfte mit 28,04 Planstellen beschäftigt.

   Die Auflage unter Ziff. 3.7 stellt sicher, dass in dem therapeutischen Heim nur Personal zur Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen eingesetzt wird, dessen persönliche Eignung durch die Einholung erweiterter Führungszeugnisse geprüft wurde.

Der 5-Jahresrhythmus zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird in der Jugendhilfe allgemein als angemessener regelmäßiger Zeitabstand im Sinne von § 72a Satz 2 SGB VIII betrachtet.

Die Auflage unter Ziff. 3.8 zur Fortbildung und Praxisberatung/Supervision soll mit Blick auf die erforderliche Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährleisten, dass sich das pädagogische Personal beruflich weiterbilden und für fachliche Probleme professionelle Beratung in Anspruch nehmen kann.

Die Auflagen unter Ziff. 3.9 – 3.11 zur Dokumentation und Organisation des Betriebs der Einrichtung sollen der Aufsichtsbehörde Einblick in die Aufnahmeverfahren, die pädagogischen Prozesse, die erzielten pädagogischen Ergebnisse und die betriebswirtschaftliche Situation gestatten, wenn sich hierfür der Bedarf ergeben sollte.

Die Auflage unter Ziff. 3.12 und 3.13 zur Beteiligung und zu den Möglichkeiten der Beschwerde zitiert § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) vom 22.12.2011 hat diese Mindestvoraussetzung für die Erteilung von Betriebserlaubnissen als wichtigen Aspekt der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen neu eingeführt. Die Auflage unterstreicht die Notwendigkeit, in Einrichtungen der Jugendhilfe Verfahren zu installieren und zu implementieren, durch die Kinder, Jugendliche und junge Volljährige als Experten in eigener Sache dort beteiligt werden, wo sie betroffen sind. Die Regelung ist darüber hinaus auch als Beitrag zur Umsetzung des Rechts auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention) und der Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu verstehen.

Die Meldungen unter Ziff. 3.14 sollen es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, schnell und ohne Verzögerungen auf wesentliche Änderungen des Betriebs der Einrichtung sowie auf besondere Vorkommnisse eingehen zu können, die geeignet sind, das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu gefährden.

3. Der Vorbehalt nachträglicher Erteilung von Auflagen (Ziff. 4) folgt aus § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 32 Abs. 1 SGB X und sichert die Anpassung der Betriebsbedingungen der Einrichtung an eintretende Veränderungen oder gegebenenfalls die Abwehr von Gefährdungen des Wohls der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

   Der Vorbehalt von Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (Ziff. 5) war gem. §§ 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII und 32 SGB X auszusprechen.

4. Das Kreisjugendamt Freyung-Grafenau wirkt gem. § 87a Abs. 3 SGB VIII i. V. mit Art. 48 Abs. 1 AGSG nach Maßgabe näherer Weisungen beim Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Einrichtung mit.

5. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus § 64 SGB X.

Hinweise:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere die Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen im 6. Abschnitt (§ 33 ff. Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie die hygienischen Anforderungen an das Personal im Umgang mit Lebensmitteln im 8. Abschnitt (§§ 42 und 43 IfSG) sind zu beachten.

2. Kinder Jugendliche und junge Volljährige haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen erfordern immer eine schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten. Freiheitsentziehende Maßnahmen unterbringungsähnlicher Formen erfordern grundsätzlich einen familiengerichtlichen Beschluss. Ausnahmen sind ausschließlich bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** bei der

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde für diesen Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein und unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de eingelegt werden. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Sonnabend
Ltd. Regierungsdirektorin